§ 46 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen sind durch den Betreiber innerhalb von zwei Jahren folgenden Vorschriften anzupassen:
- 1. Kennzeichnung der Ausgänge und Rettungswege (§ 6 Abs. 6),
- 2. Sitzplätze (§ 10 Abs. 2),
- 3. Lautsprecheranlage (§ 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 1),
- 4. Einsatzzentrale für die Polizei (§ 26 Abs. 2),
- 5. Abschrankung von Besucherbereichen (§ 27 Abs. 1 und 3),
- 6. Wellenbrecher (§ 28),
- 7. Abschrankung von Stehplätzen vor Szenenflächen (§ 29).
- (2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften des Teils 4 sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat Versammlungsstätten in Zeitabständen von höchstens drei Jahren zu prüfen. ²Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen der sicherheitstechnischen Anlagen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. ³Den Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben. ⁴ Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO bleibt unberührt.